

Gewässerschutzprobleme an skandinavischen Grenzgewässern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dern dass die Jauche von den Pflichtigen abgenommen wird und auch abgenommen werden kann, sind an solche Abnahmeverträge folgende Mindestanforderungen zu stellen:

- Die Mindestmenge Jauche, die jährlich abgenommen werden muss, ist anzugeben.
- Die Verpflichtung auf Uebertragung dieser Abnahmepflicht auf einen allfälligen Rechtsnachfolger ist ausdrücklich festzuhalten.
- Es ist zu bestimmen, dass der Vertrag von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden darf.
- Der Vertrag ist in erster Linie vom Eigentümer der abnahmepflichtigen Liegenschaft und nicht bloss von einem allfälligen Pächter zu unterzeichnen.

Diese ziemlich strengen Anforderungen an den Abnahmevertrag drängen sich auch auf, weil unerfahrene Landwirte in der Schweinejauche allzusehr ein willkommenes Gratisdüngemittel sehen, ohne sich Rechenschaft zu geben, dass ein Uebermass an Schweinejauche ihnen schliesslich mehr Nachteile bringt als Vorteile (Nährstoffverluste, Verschlechterung des Pflanzenbestandes usw., vgl. hiezu den Artikel «Wohin mit der Schweinegülle?» im «Landwirt», 98. Jahrgang, Nr. 36, vom 10. September 1965, S. 1061). Der Abschluss eines Jaucheabnahmevertrages mit dem genannten Inhalt soll dem Landwirt Gelegenheit geben, sich genau zu überlegen, in welchem Ausmass er sich verpflichten will und darf, ohne schliesslich der Geprellte zu sein.

Dem Schweinehalter andererseits soll durch den Abschluss dieser Verträge Gewähr geboten werden, dass er die Jauche auch wirklich abgeben kann. Der Gemeinderat hat die vom Baugesuchsteller aufgelegten Verträge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und insbesondere zu kontrollieren, ob der Abnahmepflichtige in der Lage ist, die vereinbarte Jauchemenge abzunehmen und landwirtschaftlich zu verwerten. Abnahmeverträge, die diesen Anforderungen entsprechen, bestehen im vorliegenden Fall nicht.

d) Gegenüber Quell- und Grundwasserfassungen sowie gegenüber oberirdischen Gewässern haben Schweinescheunen einen Abstand einzuhalten, der 50 m nicht unterschreiten sollte; bei Betrieben, die oberhalb von Grundwasserfassungen zu stehen kommen, sollte dieser Abstand je nach Verhältnissen bis auf 300 m erhöht werden. Infolge dieser Abstände sollten akute Gewässerverschmutzungen verhindert werden können, wenn die Jauchegruben je überlaufen oder leck werden sollten. Im vorliegenden Fall ist ein genügender Abstand wohl gegenüber dem südwestlich der geplanten Scheune gelegenen Grundwasserpumpwerk, nicht aber gegenüber der Sure gewahrt. Um bewilligt werden zu können, müsste die Scheune noch um etwa 40 m von der Sure weg nach Nordosten verschoben werden.

e) Schliesslich darf die Schweinescheune, vor allem auch die Jauchegrube, nirgends in das Grundwasser hinabragen. Der Gesuchsteller hat dem Gemeinderat den Nachweis zu erbringen, dass diese Voraussetzung ebenfalls eingehalten ist.

Gewässerschutzprobleme an skandinavischen Grenzgewässern

Vorwort der Redaktion

Fragen des Gewässerschutzes, der hydroelektrischen Nutzung, der Schiffbarmachung, des Landschaftschutzes an Grenzgewässern haben zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarn geführt, so z. B. für den Rhein, den Bodensee, den Genfersee, die schweizerisch-italienischen Alpenrandseen.

Nachstehende interstaatliche Vereinbarung zeigt, dass auch im skandinavischen Raum, und unter wesentlich schwierigeren politischen Voraussetzungen, Uebereinstimmung über die gemeinsame Regelung der diesbezüglichen Gewässernutzungs- und Gewässerschutzverhältnisse erreicht wurde.

Folgender Vertrag wurde zwischen der Republik Finnland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) über die Grenzgewässer abgeschlossen:

Zur Präzisierung der Verfügungsgrundsätze gemeinsamer Grenzgewässer und um die Benutzung derselben ordnungsgemäss festzulegen, haben die Regierung der Republik Finnland und die Regierung der

UdSSR beschlossen, diesen Vertrag einzugehen, und dementsprechen ihren Delegierten Vollmacht erteilt. Nach Austausch ihrer für richtig und formgerecht erachteten Vollmachten wurde folgendes vereinbart:

I. Kapitel

Allgemeine Vorschriften

1. Artikel

Als Grenzgewässer wird in diesem Vertrag ein Binnensee, Fluss oder Bach bezeichnet, welcher von der Grenzlinie gekreuzt wird oder an dessen Lauf die Grenzlinie verläuft.

Laut dem zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der UdSSR über die Ordnungs- und Abwicklungsordnungsfolge bei Grenzhandlungen eingegangenen Vertrag vom 23. Juni 1960 (nachstehend genannt «Vertrag vom Jahre 1960») ist bestimmt worden, welche Teile der Grenzgewässer bei der Geltendmachung des genannten Vertrages zu Grenzgewässern gezählt werden.

2. Artikel

Ohne gegenseitige Vereinbarungen — worüber im II. Kapitel dieses Vertrages verordnet wird —, dürfen

im Grenzgewässer oder am Ufer desselben keine Massnahmen getroffen werden, welche auf dem Gebiet des andern Vertragspartners Veränderungen in bezug auf Position, Tiefe, Wasserhöhe oder freie Wasserführung des Gewässers verursachen, wodurch im Gewässereinzugsgebiet, für die Fischerei, im Boden, für die dortigen Bauten oder für anderweitige Vermögenswerte Schaden oder Nachteile entstehen können, oder welche durch Ueberschwemmungsgefahr oder bedeutenden Wassermangel, Veränderung des Wasserweges, Erschwerung der Benutzung öffentlicher Fahr- und Flösswasser oder auf damit vergleichbare Art und Weise das öffentliche Interesse beeinträchtigen. Der Vertrag betrifft auch Massnahmen, welche Veränderungen der Fahrrinne, Versperrung oder Verschiebung verursachen, auch wenn daraus keine der oben erwähnten Folgen entstehen. Die Vertragspartner sorgen dafür, dass die Grenzgewässer und die darin befindlichen Bauten in einem Zustand gehalten werden, bei welchem keine in diesem Gesetzesartikel genannten schädlichen oder nachteiligen Folgen verursacht werden.

Ist an der Regelung der Wasserführung oder zwecks anderer Massnahmen, z. B. in bezug auf den Verkehr, die Flösserei oder andere Zwecke nur der eine Vertragspartner interessiert, so werden die benötigten Arbeiten auf dem Gebiet des andern Partners auf Kosten des Interessenten ausgeführt.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich auch auf Wassergebiete, welche nur teilweise Grenzgewässer sind.

3. Artikel

Die Vertragspartner sorgen dafür, dass im Grenzgewässer die Fahrrinne für freie Wasserführung, Transport, Flössen von Holz und Fischlauf offengehalten wird.

Zur Fahrrinne gehört ein Drittel der Gewässerbreite, gerechnet von der Mittelwasserhöhe im tiefsten Punkt der Flüsse und in solchen Sunden und engen Fahrstrassen, welche regelmässig und in grossen Mengen von Fischen durchschwommen werden. Wird eine Fahrrinne für den Verkehr oder die Flösserei benötigt, muss deren Breite mindestens sieben Meter betragen.

4. Artikel

Die Vertragspartner müssen derartige Massnahmen ergreifen, damit das Grenzgewässer nicht mit unge reinigten Industrie- oder häuslichen Abwassern, Flössresten von Holz, Schiffsabfällen oder anderen Stoffen verdorben wird, welche unmittelbar oder allmählich ein Herabsinken des Wasserspiegels des Gewässers, eine schädliche Veränderung der Wasserqualität, Schaden für den Fischbestand, bedeutenden Landschaftsschaden, Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder andere damit vergleichbare schädliche Folgen für die Bevölkerung oder Volkswirtschaft nach sich ziehen.

Nötigenfalls bestimmen die Vertragspartner ge-

meinsam die Anforderungen, welche an die Wasserqualität in einem ganzen Grenzgewässer oder dessen Teilen gestellt werden müssen sowie laut dem nachstehenden, im II. Kapitel genannten Verfahren in Zusammenarbeit zu verwirklichen sind, wenn die Ueberwachung der Wasserqualität in den Grenzgewässern und Massnahmen zur Verbesserung der Reinigungskapazität dieser Gewässer vorgenommen werden.

Werden Massnahmen durchgeführt, welche eine Verunreinigung des Gewässers oder eines Teils desselben sowie eine Verschlechterung der Reinigungskapazität des Wassers verursachen, so dürfen diese nicht ohne Befolgung derjenigen Bestimmungen durchgeführt werden, welche im II. Kapitel dieses Vertrages erwähnt werden.

5. Artikel

Falls durch die Massnahmen des einen Vertragspartners Schäden oder Nachteile auf dem Gebiet des andern Vertragspartners entstehen, hat für die Entschädigung des geschädigten Partners derjenige Vertragspartner aufzukommen, welcher diese Massnahmen auf seinem Gebiet gestattet hat. Beide Vertragspartner sorgen für die Entschädigung des Schadens oder der Nachteile gegenüber ihren eigenen Staatsbürgern, Gesellschaften oder Werken.

Die Vertragspartner können in Spezialabkommen übereinkommen, dass der Schaden oder Nachteil, welcher durch die in diesem Artikel genannten Massnahmen entsteht, durch eine Vergütung gegenüber dem geschädigten Vertragspartner eventuell in einem andern Grenzgewässer geregelt wird.

II. Kapitel

Bestimmungen in bezug auf das Verfahren

6. Artikel

Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame, die Grenzgewässer betreffende, finnisch-sowjetrussische Betriebskommission (nachstehend genannt «Kommission») zwecks Behandlung der in diesem Vertrag genannten Fragen. Zur Kommission bestimmen beide Vertragspartner je drei Mitglieder und drei Stellvertreter. Zusätzlich stellen beide Vertragspartner der Kommission einen Sekretär und eventuell Sachverständige zur Verfügung.

7. Artikel

Bei den Sitzungen der Kommission fungiert abwechselnd als Vorsitzender ein seitens der beiden Vertragspartner dafür bestimmtes Kommissionsmitglied. Anderenteils wird bei der Behandlung der Angelegenheiten das seitens der Kommission festgelegte Verfahren befolgt.

8. Artikel

Die Kommission prüft und behandelt gemäss der seitens der Vertragspartner erteilten Weisung oder aus eigener Initiative die Benutzung der Grenzgewässer sowie auch andere im 2. und 4. Artikel genannte Fra-

gen. Ausserdem gehört zu den Obliegenheiten der Kommission auch die Befolgung der Einhaltung dieses Vertrages und die Beaufsichtigung der Wasserzustände im Grenzgewässer.

9. Artikel

Falls einer der Vertragspartner im Gewässer entweder auf eigenem Gebiet oder dem des andern derartige Massnahmen durchzuführen beabsichtigt, wodurch Folgen laut 2. oder 4. Artikel entstehen werden, muss darüber die Regierung des andern Vertragspartners verständigt werden, welche sich ihrerseits innerhalb von zwei Monaten nach der Kenntnisnahme über die strittigen Fragen zu äussern hat. Die Vertragspartner können übereinkommen, dass die Angelegenheit der Kommission zur weiteren Entscheidung oder auch zwecks Abgabe einer Erklärung unterbreitet wird.

10. Artikel

Die Kommission kann zur Klärung der Angelegenheit die erforderlichen technischen Prüfungen durchführen lassen und die dazu benötigten Ermittlungen einholen sowie, falls die Angelegenheit der Kommission zwecks Klärung unterbreitet worden ist, bestimmen, wie die betreffende Massnahme durchgeführt werden soll.

Bei der rechtlichen Regelung der Streitfragen müssen die in beiden Ländern geltenden gesetzgeberischen Bestimmungen befolgt werden, falls nicht laut dem vorliegenden Vertrag andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Falls auf den gesetzgeberischen Bestimmungen eines der Vertragsländer für die Durchführung der Bautätigkeit oder einer anderen Massnahme auf dem Gebiet des betreffenden Landes eine diesbezügliche behördliche Genehmigung benötigt wird, ist, falls die Angelegenheit seitens der Kommission behandelt oder entschieden wird, ein behördliches Gutachten einzuholen, bevor die Kommission ihren Entschluss fassen kann.

Wenn die Einwirkungen der Massnahmen auf dem Gebiet des andern bedeutend sind oder seitens der Kommission eine Entscheidung laut dem ersten Absatz dieses Artikels nicht zustande gekommen ist, muss die Angelegenheit den Regierungen der betreffenden Vertragspartner zur Behandlung unterbreitet werden.

Die Regierungen können die Entscheidung der Kommission bestätigen oder mit einem gesonderten Vertrag über die Durchführung der Massnahme beschliessen.

11. Artikel

Wenn die Angelegenheit der Kommission zwecks Behandlung unterbreitet worden ist, ist der einstimmige Beschluss für beide Vertragspartner bindend, und er hat dieselbe Rechtskraft und Vollstreckbarkeit wie ein behördlicher Beschluss des betreffenden Staates oder des Gerichtshofs.

Der Beschluss der Kommission ist für beide Vertragspartner bindend, wenn er innerhalb von zwei Monaten beiderseits nicht angefochten worden ist.

Wenn die Angelegenheit nur den einen Vertragspartner berührt, kann die Kommission die Entscheidung derselben auch der diesbezüglichen Behörde zustellen.

Wenn Grabenarbeiten oder Instandhaltung derselben oder anderweitige Unternehmungen nicht nennenswert auf die Wasserzustände im Gebiet des andern Vertragspartners einwirken, können die im Vertrag vom Jahre 1960 genannten Grenzbevollmächtigten sich darüber in der Reihenfolge einigen, die im genannten Vertrag bestimmt worden ist. Der in dieser Hinsicht gefasste Beschluss der Grenzbevollmächtigten muss der Kommission zur Kenntnis überbracht werden.

12. Artikel

Auf Antrag der Kommission sind die Behörden der beiden Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich der Kommission alle benötigten Auskünfte und Erklärungen zu geben sowie auch anderweitig die Kommission und in deren Diensten stehende Personen bei der Durchführung der laut diesem Vertrag bezweckten Arbeiten zu unterstützen.

Die Grenzbevollmächtigten bestimmen die Grenzüberschreitungsreihenfolge laut dem Vertrag vom Jahre 1960.

III. Kapitel

Flösserei und Wasserverkehr

13. Artikel

Wenn einer der beiden Vertragspartner, dessen Staatsangehöriger oder Gesellschaft oder Anlage, Holzwaren im Grenzgewässer des andern Vertragspartners flössen will, kann die Kommission, nachdem mit den betreffenden Behörden Verbindung aufgenommen worden ist, dazu ihre Genehmigung erteilen und die Flössordnung bestätigen, welche ausserdem auch die Bestimmungen über die Rechte und Verpflichtungen des Flössers und der Flössermannschaft sowie die für das Flössen benötigten Vorrichtungen und Konstruktionen enthalten muss. Ueber diese Vorrichtungen und Konstruktionen gilt sinngemäss das, was in den Artikeln 2, 9 und 10 dieses Vertrages verordnet wird. Andere das Flössen betreffende Fragen, worüber nicht in der Flössordnung oder den Spezialverträgen zwischen den Vertragspartnern bestimmt wird, werden laut den auf dem Gebiet beider Vertragspartner geltenden Bestimmungen entschieden.

14. Artikel

Hinsichtlich des Verkehrs in den Grenzgewässern sind die in bezug auf die Grenzgewässer geltenden Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1960 gültig. Anderswo in den Grenzgewässern werden die dort geltenden gesetzgeberischen Verordnungen befolgt.

IV. Kapitel

Fischbestand und Fischerei

15. Artikel

Die Vertragspartner ergreifen Massnahmen zur Sicherstellung des Fischbestandes und der Fischerei in

folgenden lachs- und schnäpelhaltigen Grenzgewässern:

in dem in den Kuolafjord (Koljskaja guba) auf sowjetischem Gebiet mündenden Tuulomafluss (reka Tuloma) und in den Nebenflüssen, welche in den Nuorttisee (Notozero), wo der Tuulomafluss beginnt, münden, von der Mündung dieses Flusses bis zu den Mündungen der Nebenflüsse auf finnischem Gebiet;

auf sowjetischem Gebiet in dem in den Pääsee (Päozero) mündenden Oulankafluss (reka Olanga), das Wassergebiet des Koutaflusses von der Flussmündung dieses Flusses bis zu den auf finnischem Gebiet liegenden Kiutaköngäs- und im Kitkafluss (reka Kitka) liegenden Jyrävä-Stromschnellen;

im Pistofluss genannten Fluss (reka Pista) auf sowjetischer Seite vom Ylä-Kuitti-See (ozero Verhnjaja Kuito) bis zu dem auf finnischer Seite liegenden Kuusamosee;

in dem in den Pielissee auf finnischer Seite mündenden Lieksafluss (Lenderka) sowie in dessen Nebenfluss genannt Tuulifluss (reka Tula), von Pielissee bis nach Lentiera- (ozero Lenderskoje) und Tuulisee (ozero Tulos) auf sowjetischer Seite.

Die Fahrrinne in diesen Grenzgewässern gilt als Fischdurchfahrt. Die Fischdurchfahrtsstrasse verläuft in der gleichen Breite vom Beginn der Fahrrinne in der Flussmündung, an tiefster Stelle, bis zum offenen Wasser, damit das Auf- und Abtreiben der Fische nicht behindert wird.

Wenn die Fischdurchfahrtsstrasse durch einen Damm oder anderweitig geschlossen wird, muss der betreffende Vertragspartner dafür Sorge tragen, dass das Erhalten des Fischbestandes durch zweckmässige Massregeln gesichert wird.

16. Artikel

Zwecks Sicherstellung des Fischbestandes und der Fischerei in andern als in den im 15. Artikel erwähnten Grenzgewässern müssen beide Vertragspartner auf ihren diesbezüglichen Gebieten die dort geltenden gesetzgeberischen Verordnungen befolgen.

17. Artikel

Ueber die Fischerei in den Grenzgewässern gelten die Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1960.

V. Kapitel

Weitere Bestimmungen

18. Artikel

Die Vertragspartner gewähren einander zwecks Durchführung der laut diesem Vertrag auszuführenden Massnahmen eine steuer- und zoll- sowie kostenfreie Einfuhr der benötigten Arbeitswerkzeuge, Bau- und anderer Bedarfsartikel sowie Forschungsgeräte unter der Bedingung, dass diese Bedarfsartikel nach Ausführung der Arbeit oder Forschung vom betreffenden Gebiet des Vertragspartners abtransportiert wer-

den oder dass dieselben als unbewegliche Vorrichtung dort verbleiben.

19. Artikel

Die Meinungsverschiedenheiten, welche aus der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehen, werden, falls die Angelegenheit nicht seitens der Kommission entschieden werden kann, von einem Ausschuss, zu dem die finnische Regierung zwei und die Regierung der Sowjetunion zwei Mitglieder ernennen, beigelegt. Falls innerhalb des Ausschusses kein Uebereinkommen getroffen werden kann, werden die Meinungsverschiedenheiten auf diplomatischem Wege beglichen.

20. Artikel

Dieser Vertrag tritt an die Stelle folgender Verträge, welche damit ausser Kraft treten, nämlich:

- des zwischen der Republik Finnland und der Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik Russlands am 28. Oktober 1922 abgeschlossenen Vertrags über die Aufrechterhaltung der Fahrrinne sowie über die Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern zwischen Finnland und Russland;
- des zwischen der Republik Finnland und der Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik Russlands am 28. Oktober 1922 abgeschlossenen Vertrags über das Flössen von Holzmaterial in den Gewässern, welche von Finnland nach Russland führen und umgekehrt,
- sowie des zwischen Finnland und der Sowjetunion bestehenden, in Helsinki am 28. Oktober 1922 abgeschlossenen Vertrags über das Flössen von Holzmaterial in den Wässern, welche von Finnland nach dem sowjetrussischen Gebiet führen sowie umgekehrt, und welcher Vertrag mit den dazu am gleichen Tage unterschriebenen Schlussprotokollen am 15. Oktober 1933 vertragsgemäss abgeändert worden ist.

21. Artikel

Dieser Vertrag muss ratifiziert werden und tritt, nach Austausch der Ratifikationsurkunden, innerhalb von dreissig Tagen in Kraft.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Moskau so bald als möglich.

22. Artikel

Dieser Vertrag hat eine Geltungsdauer von zehn Jahren gerechnet vom Tage des Inkrafttretens.

Dieser Vertrag ist in Helsinki am 24. April 1964 abgeschlossen worden, in zwei finnisch- und russischsprachigen Auflagen, wobei beide Texte gleich beweiskräftig sind.

Als Bevollmächtigter der Regierung der Finnischen Republik: E. J. Manner

Als Bevollmächtigter der Regierung der Sowjetunion: K. K. Shubladze